

ten, Betrieben und Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden Organen die Wahrnehmung deren Verantwortung zur Durchsetzung eines effektiven und sparsamen Einsatzes von Verpackungsmitteln, die konsequente Einhaltung der Plandisziplin, die Einhaltung der staatlichen Einsatzbestimmungen und die in dieser Verordnung getroffenen Vorschriften zur Durchsetzung einer volkswirtschaftlich effektiven Entwicklung, Herstellung und Anwendung von Verpackungsmitteln und -hilfsmitteln.

(2) Die Zentrale Verpackungsinspektion hat aktiven Einfluß auf die Aufdeckung, Mobilisierung und Nutzung von Reserven zu nehmen mit dem Ziel, die volkswirtschaftlichen Effekte zu erhöhen und die materiell-technische Versorgung mit Verpackungsmitteln zu verbessern. Dazu gehören insbesondere

- a) die Erhöhung des Anteils von Mehrwegeverpackungen sowie deren Rückführung und Wiederverwendung bei gleichzeitiger Beschleunigung des Umschlages;
- b) die Erweiterung des verpackungsarmen und verpackungslosen Transports von Gütern;
- c) die verstärkte Nutzung von Sekundär- und einheimischen Rohstoffen zur Herstellung von Verpackungsmaterialien.

(3) Im Rahmen dieser Aufgaben sind die Mitarbeiter der Zentralen Verpackungsinspektion berechtigt, unter Beachtung der Festlegungen über den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen

- a) Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die Verpackungsmittel und -hilfsmittel produzieren, weiterverarbeiten und einsetzen oder dafür entsprechende Leistungen der Forschung und Entwicklung und der Kooperation vollbringen, zu betreten und zu kontrollieren;
- b) die Objekte der Herstellung, der Lagerung, des Einsatzes von Verpackungsmitteln sowie die Orte und Plätze des Anfalls, der Aufbereitung, Lagerung und Verarbeitung von Sekundär-Verpackungsmaterialien zu besichtigen und notwendige Prüfungen durchzuführen;
- c) Einsicht in alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen zu nehmen, die die Herstellung, Lagerung und den Einsatz von Verpackungsmitteln betreffen.

(4) Die Leiter der kontrollierten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, den Mitarbeitern der Zentralen Verpackungsinspektion bei der Durchführung ihrer Aufgaben die notwendige Unterstützung zu geben und zu sichern, daß die Angaben und Informationen vollständig und wahrheitsgetreu erfolgen.

(5) Der Minister für Glas- und Keramikindustrie kann bei Verstößen gegen die staatliche Ordnung bei der Entwicklung, Herstellung und dem Einsatz von Verpackungsmitteln und -hilfsmitteln Auflagen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit erteilen.

#### § 11

(1) Die Staatliche Plankommission plant die Grundlinien und die Entwicklung der Grundproportionen bei ausgewählten volkswirtschaftlich bedeutenden Verpackungsmaterialien sowie bei Verpackungsmaschinen unter Berücksichtigung der Vorschläge des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie und der bilanzverantwortlichen Ministerien zu den Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftsplänen.

(2) Auf der Grundlage der Vorschläge des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie und der bilanzverantwortlichen Ministerien erarbeitet die Staatliche Plankommission die staatlichen Aufgaben und die staatlichen Planaufgaben für die Staatsplanbilanzen zu ausgewähltem Verpackungsmaterialien und -maschinen für die Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne und gibt für diese Staatsplanbilanzen Bilanzdirektiven heraus.

(3) Die Staatliche Plankommission bereitet im Prozeß der Ausarbeitung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne in Zusammenarbeit mit den bilanzverantwortlichen Ministe-

rien erforderliche Entscheidungen zu den Staatsplanbilanzen für Verpackungsmaterialien und -maschinen für den Minister rat vor.

#### § 12

Die bilanzverantwortlichen Ministerien sowie das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium für Handel und Versorgung haben im Rahmen ihrer Verantwortung über die Entstehung und Auswirkung von eingetretenen Schäden nichtqualitätsgerechter Verpackungen technisch-ökonomische Analysen zur erarbeiten und entsprechende volkswirtschaftliche Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden zu veranlassen.

#### § 13

Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sichert die Einbeziehung der Verpackung in die staatliche Qualitätsbewertung von Erzeugnissen. Für die Klärung von Grundsatzproblemen der Qualitätsbewertung und des Einsatzes von Verpackungen ist ein zentraler Gutachterausschuß „Verpackung“ unter Leitung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und unter Einbeziehung der Staatlichen Plankommission, der bilanzverantwortlichen Ministerien und des Amtes für industrielle Formgestaltung zu bilden.

#### § 14

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen hat auf der Grundlage der Pläne die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern für die Verpackungstechnik zu gewährleisten.

#### Schlußbestimmungen

#### § 15

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Glas- und Keramikindustrie.

#### § 16

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Dezember 1977 über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung — (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 33) außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1980

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h  
Vorsitzender \*1

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Zentrale Verpackungsinspektion —

vom 9. Dezember 1980

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung' — (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 17) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Die Zentrale Verpackungsinspektion ist das Kontrollinstrument des Ministers für Glas- und Keramikindustrie zur Durchsetzung der ihm übertragenen Verantwortung zur volkswirtschaftlichen Koordinierung zwischenzweiglieder Prozesse auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft sowie zur Siche-